

**Schriften zum Bürgerlichen Recht**

---

**Band 247**

# **Die Wissenszurechnung**

**Ein Problem der jeweiligen Wissensnorm,  
entwickelt am Beispiel des § 463 S. 2 BGB**

**Von**

**Christof-Ulrich Goldschmidt**



**Duncker & Humblot · Berlin**

CHRISTOF-ULRICH GOLDSCHMIDT

Die Wissenszurechnung

**Schriften zum Bürgerlichen Recht**

**Band 247**

# Die Wissenszurechnung

Ein Problem der jeweiligen Wissensnorm,  
entwickelt am Beispiel des § 463 S. 2 BGB

Von

Christof-Ulrich Goldschmidt



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Goldschmidt, Christof-Ulrich:**

Die Wissenszurechnung : ein Problem der jeweiligen Wissensnorm,

entwickelt am Beispiel des § 463 S. 2 BGB /

Christof-Ulrich Goldschmidt. –

Berlin : Duncker und Humblot, 2001

(Schriften zum bürgerlichen Recht ; Bd. 247)

Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 1999

ISBN 3-428-10142-1

Alle Rechte vorbehalten

© 2001 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme und Druck:

Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0720-7387

ISBN 3-428-10142-1

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier

entsprechend ISO 9706 ☺

*Meinen Eltern  
und meinem Bruder Stefan*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 1999/2000 von der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde im Mai 1999 abgeschlossen. Rechtsprechung und Literatur wurden weitestgehend bis Ende April 2000 nachgetragen.

Meinem wissenschaftlichen Lehrer, Herrn Professor Dr. Eduard Picker, der sich mir stets als kritischer Gesprächspartner zur Verfügung gestellt hat, danke ich für die hervorragende und engagierte Betreuung.

Herrn Professor Dr. Jan Schröder danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und seine wertvollen Anmerkungen zu meiner Arbeit.

Meinen Eltern danke ich für die großzügige Unterstützung, ohne die diese Arbeit nicht möglich gewesen wäre. Ihnen und meinem Bruder Stefan, die mir immer helfend zur Seite gestanden haben, widme ich diese Arbeit.

Frankfurt am Main, im März 2001

*Christof-Ulrich Goldschmidt*





## Inhaltsübersicht

Einleitung .....	23
Wissenszurechnung – das Problem der dogmatischen Begründung einer Haftungsver- schärfung .....	24
<b>1. Teil</b>	
<b>Wissenszurechnung bei natürlichen Personen</b>	<b>26</b>
<i>1. Abschnitt</i>	
<b>Die Lösungsvorschläge zur Wissenszurechnung</b>	<b>26</b>
I. Allgemeine Rechtfertigungsgründe .....	26
II. Wissenszurechnung über § 166 .....	37
III. Wissenszurechnung über § 278 .....	49
IV. Gleichstellung des Speicherwissens mit dem Gedächtniswissen .....	60
V. Organisation der internen Kommunikation .....	71
VI. Die Rechtsprechung zur Wissenszurechnung .....	79
VII. Vorschlag de lege ferenda .....	81
<i>2. Abschnitt</i>	
<b>Die Wissenszurechnung als Problem der Wissensnormen</b>	<b>84</b>
I. Ablehnung einer Einheitslösung .....	84
II. Kompromiß zwischen Verkehrsschutz und Handlungsfreiheit .....	86
III. Wissensnormen bestimmen den Umfang der Wissenszurechnung .....	87
<i>3. Abschnitt</i>	
<b>Die Arglisthaftung nach § 463 S. 2</b>	<b>97</b>
I. Definition der Arglisthaftung .....	98
II. Haftungsgrund des § 463 S. 2 .....	106

III. Rechtsgrund für die Beschränkung auf eine Vorsatzhaftung .....	114
IV. Bestätigung durch die Entstehungsgeschichte .....	117
V. Haftung für Organisationsarglist .....	136
<i>4. Abschnitt</i>	
<b>Die Fahrlässigkeitshaftung</b>	149
I. Fahrlässigkeitshaftung aus PVV oder c.i.c. ....	151
II. Pflichtverletzung .....	153
III. Verletzung einer Hauptleistungspflicht .....	155
IV. Verletzung einer Nebenleistungspflicht .....	156
V. Schutzpflichtverletzung .....	172
 2. Teil	
<b>Wissenszurechnung bei juristischen Personen</b>	207
I. Einführung .....	207
II. Gleichsetzung von „Organwissen“ mit „Wissen der juristischen Person“ .....	212
III. Wissenszurechnung über die Vorschriften der Passivvertretung .....	219
IV. Wertende Zurechnung von Schilken .....	223
V. Zurechnung über § 166 I und II .....	227
VI. Pflicht zur ordnungsgemäßen Organisation der internen Kommunikation .....	233
VII. Zurechnung über § 31 .....	237
VIII. Folgerungen für die Wissenszurechnung .....	241
IX. Zurechnung des Wissens von Gesellschaftern .....	252
 3. Teil	
<b>Wissenszurechnung bei Gesamthandsgesellschaften</b>	261
I. Wesen der Gesamthandsgesellschaft .....	261
II. Folgerungen für die Wissenszurechnung .....	263
<b>Ergebnis der Untersuchung</b> .....	270
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	272
<b>Sachwortverzeichnis</b> .....	290

# Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	23
Wissenszurechnung – das Problem der dogmatischen Begründung einer Haftungsver- schärfung .....	24

## 1. Teil

<b>Wissenszurechnung bei natürlichen Personen</b> .....	26
---	----

### *1. Abschnitt*

<b>Die Lösungsvorschläge zur Wissenszurechnung</b> .....	26
--	----

I. Allgemeine Rechtfertigungsgründe .....	26
1. Arbeitsteilung .....	27
a) Arbeitsteilung bei der Kenntniserlangung .....	28
b) Kritik .....	28
c) Arbeitsteilung bei der Wissensspeicherung .....	29
d) Kritik .....	29
e) Folgerung: Arbeitsteilung als Begrenzungsprinzip .....	30
2. Gedanke der Korrelation von Vor- und Nachteilen arbeitsteiligen Handelns ...	31
a) Begründung der Wissenszurechnung .....	31
b) Kritik .....	31
3. Gleichstellung arbeitsteilig handelnder Organisationen mit Einzelpersonen ...	32
a) Begründung der Wissenszurechnung .....	32
b) Kritik .....	33
c) Folgerung: Gleichstellungsargument als Begrenzungsprinzip .....	33
4. Risikoverteilung .....	34
a) Begründung der Wissenszurechnung .....	34
b) Kritik .....	34
c) Folgerung: gerechte Risikoverteilung als Begrenzungsprinzip .....	35
5. Zusammenfassung .....	36

II. Wissenszurechnung über § 166 .....	37
1. Richardi .....	38
2. Kritik .....	40
3. Waltermann .....	40
4. Kritik .....	42
5. Schilken .....	42
6. Kritik .....	44
7. Schultz .....	45
8. Kritik .....	46
9. Ablehnung einer mit § 166 I begründeten Wissenszurechnung .....	47
a) Beschränkung auf das rechtsgeschäftliche Handeln .....	47
b) Beschränkung auf den Stellvertreter .....	47
c) Beschränkung auf den konkret Handelnden .....	47
d) Beschränkung auf das konkrete Rechtsgeschäft .....	48
10. Zusammenfassung .....	48
III. Wissenszurechnung über § 278 .....	49
1. Reimer Schmidt – Obliegenheiten .....	50
2. Kritik .....	51
3. Canaris .....	52
4. Kritik .....	53
5. Ablehnung einer mit § 278 begründeten Wissenszurechnung .....	54
a) Risikoverteilung bei der Wissenszurechnung .....	54
b) Risikoverteilung bei § 278 .....	55
aa) § 278 und der zum Wissen führende Akt der Kenntniserlangung .....	56
bb) § 278 und das präsente Wissen der Hilfspersonen .....	58
cc) § 278 und die unterlassene Weitergabe des Wissens .....	59
6. Zusammenfassung .....	60
IV. Gleichstellung des Speicherwissens mit dem Gedächtniswissen .....	60
1. Zurechnung des Speicherwissens über § 166 I und II .....	61
2. Kritik .....	62
a) Vergleich mit einem unbeteiligten Stellvertreter .....	62
b) Eigengeschäft .....	62
c) Funktionsunterschied zwischen Wissensvertreter und Speichermedium .....	63

Inhaltsverzeichnis	13
d) Arbeitsteilung .....	64
e) Fahrlässigkeitshaftung .....	64
f) § 166 II .....	65
g) Dokumentationspflicht .....	65
h) Zusammenfassung .....	65
3. Ausweitung des Tatbestandsmerkmals der Kenntnis .....	65
a) Bohrer .....	66
b) Medicus .....	67
c) BGH .....	68
4. Kritik .....	69
a) Fahrlässigkeitshaftung .....	69
b) Dokumentationspflicht .....	70
5. Zusammenfassung .....	71
V. Organisation der internen Kommunikation .....	71
1. Schultz .....	72
2. Kritik .....	73
3. Pflicht zur ordnungsgemäßen Organisation der internen Kommunikation .....	73
4. Kritik .....	76
a) Beherrschbarkeit des Wissensdefizits .....	76
b) Ausschluß natürlicher Einzelpersonen .....	77
c) Erwartungshaltung des Rechtsverkehrs .....	77
d) Treu und Glauben .....	78
e) Fahrlässigkeitshaftung .....	78
5. Zusammenfassung .....	79
VI. Die Rechtsprechung zur Wissenszurechnung .....	79
1. Wissensvertreter .....	79
2. Organisationspflicht und Speicherwissen .....	80
3. Kritik .....	81
VII. Vorschlag de lege ferenda .....	81
1. Waltermann .....	81
2. Kritik .....	82

*2. Abschnitt*

<b>Die Wissenszurechnung als Problem der Wissensnormen</b>	<b>84</b>
I. Ablehnung einer Einheitslösung .....	84
1. Lehre von der Einheitslösung .....	84
2. Kritik .....	85
II. Kompromiß zwischen Verkehrsschutz und Handlungsfreiheit .....	86
III. Wissensnormen bestimmen den Umfang der Wissenszurechnung .....	87
1. Beispielfall gutgläubiger Erwerb .....	88
2. Beispielfall Eigentümer – Besitzer – Verhältnis .....	88
3. Beispielfall Arglisthaftung .....	88
4. Lösung des Beispielfalls gutgläubiger Erwerb .....	89
5. Lösung des Beispielfalls Eigentümer – Besitzer – Verhältnis .....	90
6. Lösung des Beispielfalls der Arglisthaftung .....	91
a) Haftung nur für Abschluß und Verhandlungsbevollmächtigte .....	91
b) Haftung für alle Hilfspersonen .....	92
c) Waltermann – de lege ferenda .....	94
d) Organisationsverschulden .....	95
7. Zusammenfassung und Ausblick auf die weitere Untersuchung .....	96

*3. Abschnitt*

<b>Die Arglisthaftung nach § 463 S. 2</b>	<b>97</b>
I. Definition der Arglisthaftung .....	98
1. Vorsatzhaftung .....	98
2. Arglisthaftung frei von moralischen Vorwürfen .....	99
3. Verschweigen eines Mangels trotz greifbarer Anhaltspunkte .....	100
4. Verschweigen eines Mangelverdachts .....	101
a) Unbestimmter und globaler Verdacht .....	101
b) Bestätigung durch die ratio des § 463 S. 2 .....	102
5. Schweigen auf gut Glück .....	103
6. Erklärungen ins Blaue hinein .....	104
7. Zusammenfassung .....	106

II. Haftungsgrund des § 463 S. 2 .....	106
1. § 463 S. 2 als gesetzlich geregelter Fall der culpa in contrahendo .....	106
2. § 463 S. 2 als Ausnahmevorschrift oder Strafhaftung .....	107
3. § 463 S. 2 als Ausdruck einer gesetzlichen Garantie für die Ehrlichkeit des Verkäufers .....	108
4. § 463 S. 2 als Ausdruck einer Störung des vertraglichen Äquivalenzverhältnisses .....	109
5. § 463 S. 2 als notwendige Folge der Verkäuferpflicht zur Lieferung einer fehlerfreien Sache .....	110
6. Zurückbleiben der Kaufsache hinter der Leistungsvereinbarung .....	111
7. Bestätigung der Thesen Flumes .....	112
8. Zusammenfassung .....	114
III. Rechtsgrund für die Beschränkung auf eine Vorsatzhaftung .....	114
1. § 463 S. 2 als Haftungsbeschränkung .....	115
2. Ausschluß einer Untersuchungspflicht .....	116
3. § 463 S. 2 als Schutzvorschrift zugunsten des Verkäufers .....	117
IV. Bestätigung durch die Entstehungsgeschichte .....	117
1. 1. Kommission .....	118
2. 2. Kommission .....	123
3. Zwischenergebnis und Ausblick .....	125
4. Folgerungen für die Wissenszurechnung .....	126
a) Schutzvorschrift zugunsten des Verkäufers .....	127
b) Haftungsbeschränkung .....	127
5. Anwendung auf Hilfspersonen .....	127
a) Abschluß- und Verhandlungsbevollmächtigte .....	128
b) Vermittler, Bote und interne Berater .....	129
c) Am konkreten Rechtsgeschäft unbeteiligte Hilfsperson .....	130
6. Abgrenzung zu anderen Lehren .....	130
a) Abgrenzung zur Lehre von der Einheitslösung .....	130
b) Abgrenzung zur Lehre der allgemeinen Rechtfertigungsgründe .....	131
c) Abgrenzung zur Lehre von Schilken .....	132
d) Abgrenzung zu der an § 166 orientierten Lehre .....	134
e) Abgrenzung zu der an § 278 orientierten Lehre .....	135
7. Zusammenfassung .....	135



V. Haftung für Organisationsarglist .....	136
1. Arglisthaftung bei Verschweigen eines globalen Mangelverdachts .....	137
2. Gleichstellung von wirklichem Wissen und bewußt vermiedenem Wissen ....	138
3. Bestätigung durch die ratio des § 463 S. 2 .....	139
4. Abgrenzung zur Untersuchungspflicht .....	139
5. Abgrenzung zur Fahrlässigkeitshaftung .....	139
6. Arglisthaftung für bewußt vermiedenes Wissen als Lösung der Wissenszu- rechnungproblematik .....	140
a) Pflicht zur ordnungsgemäßen Organisation der internen Kommunikation ..	141
b) Dokumentations- und Abfragepflicht .....	142
c) Vertikaler Informationsaustausch .....	143
d) Vorsatz hinsichtlich eines Fehlers der Kaufsache .....	144
e) Abgrenzung zur Fahrlässigkeit .....	144
f) Parallele zum Werkvertragsrecht .....	146
7. Zusammenfassung .....	148

#### *4. Abschnitt*

#### **Die Fahrlässigkeitshaftung** 149

I. Fahrlässigkeitshaftung aus PVV oder c.i.c. ....	151
II. Pflichtverletzung .....	153
III. Verletzung einer Hauptleistungspflicht .....	155
IV. Verletzung einer Nebenleistungspflicht .....	156
1. Untersuchungspflicht .....	157
a) Keine Untersuchungspflicht .....	157
b) Generelle Untersuchungspflicht .....	158
c) Untersuchungspflicht des gewerblichen Verkäufers .....	159
2. Untersuchungspflicht des Gebrauchtwagenhändlers .....	160
a) Agenturgeschäft .....	160
b) Eigengeschäft .....	162
aa) Keine Untersuchungspflicht des Gebrauchtwagenhändlers .....	163
bb) Generelle Untersuchungspflicht des Gebrauchtwagenhändlers .....	164
3. Aufklärungspflicht .....	165
a) Rechtsprechung .....	166
aa) Grundsätzlich keine Auskunftspflicht .....	166
bb) Ausnahmen .....	167

b) Literatur .....	168
aa) Regelmäßig bestehende Aufklärungspflicht .....	168
bb) Aufklärungspflicht nur in Ausnahmefällen .....	168
c) Stellungnahme .....	170
V. Schutzpflichtverletzung .....	172
1. Flume .....	173
2. Stellungnahme zu Flume .....	174
3. Dogmatische Begründung der Schutzpflichten .....	175
a) Vertrag .....	175
b) Sozialer Kontakt .....	175
c) Vertrauen .....	176
d) Berufshaftung .....	177
e) Deliktsrecht .....	177
f) <i>neminem laedere</i> .....	178
g) Stellungnahme .....	180
4. Folgerungen für das zivilrechtliche Haftungssystem .....	181
5. Folgerungen für die Haftung eines arbeitsteilig handelnden Verkäufers .....	182
a) Trennung zwischen Leistungspflichten und Schutzpflichten .....	183
b) Schutzpflichtverletzung .....	184
aa) Lieferung einer mangelhaften Sache .....	185
bb) Vertrag über eine mangelhafte Sache .....	187
cc) Lieferung und Vertragsschluß .....	189
dd) Stellungnahme .....	190
6. Wissenszurechnung als Verschuldensproblem .....	191
a) Sorgfaltsmaßstab .....	191
b) Einsatz von Hilfspersonen .....	192
c) Unverschuldeter Verstoß gegen die Schutzpflicht .....	196
d) Zwischenergebnis .....	197
7. Verhältnis zur Sachmängelgewährleistungshaftung .....	197
8. Mangel- und Mangelfolgeschäden .....	199
9. Verjährung .....	200
10. Beweislast .....	203
11. Zusammenfassung .....	205

## 2. Teil

<b>Wissenszurechnung bei juristischen Personen</b>		207
I. Einführung .....		207
1. Streit zwischen Vertreter- und Organtheorie .....		207
2. Suche nach der „richtigen“ Zurechnungsnorm .....		208
3. Wissenszurechnung bei mehreren Organwaltern .....		209
a) Gesamtvertretung .....		209
b) Einzelvertretung .....		210
c) Ausgeschiedener Organwalter .....		211
d) Privates Wissen .....		212
II. Gleichsetzung von „Organwissen“ mit „Wissen der juristischen Person“ .....		212
1. Wissen des unbeteiligten Organwalters .....		212
2. Wissen des ausgeschiedenen Organwalters .....		213
3. Privates Wissen .....		214
4. Stellungnahme .....		214
a) Mystifikation der Organtheorie .....		214
b) Verstoß gegen das Gleichstellungsargument .....		215
c) Gleichsetzung von Vorsatz und Fahrlässigkeit .....		217
d) Garantiehftung .....		217
e) Beschränkung auf die Organwalterebene .....		218
f) Zusammenfassung .....		218
III. Wissenszurechnung über die Vorschriften der Passivvertretung .....		219
1. Umfassende Wissenszurechnung .....		219
2. Stellungnahme .....		219
a) Ausnahmenvorschriften zu § 164 III .....		220
b) Beschränkung auf das jeweilige Rechtsgeschäft .....		222
c) Kein Unterschied zur Theorie der absoluten Wissensgleichstellung .....		222
d) Zusammenfassung .....		223
IV. Wertende Zurechnung von Schilken .....		223
1. Wissen der amtierenden Organwalter .....		223
2. Kritik an der Auffassung von Schilken .....		224
a) Möglichkeit zum Selbstschutz .....		224

b) Kein erheblicher Unterschied zur naturalistischen Anwendung der Organ- theorie .....	225
c) Möglichkeit zum Mißbrauch .....	226
d) Zusammenfassung .....	226
V. Zurechnung über § 166 I und II .....	227
1. Baumann .....	227
2. Kommentarliteratur zum GmbHG .....	228
3. Stellungnahme .....	229
a) Unterscheidung zwischen „Eigen-“ und „Fremdwissen“ in § 166 I .....	229
b) Unanwendbarkeit des § 166 II .....	230
c) Historische Interpretation Baumanns .....	231
d) Risikoverteilung .....	232
e) Zusammenfassung .....	233
VI. Pflicht zur ordnungsgemäßen Organisation der internen Kommunikation .....	233
1. Wissen des konkret handelnden Organwalters .....	233
2. Wissen sonstiger Organwalter .....	234
3. Kritik an der Wissenszurechnung kraft Organisationspflicht .....	235
a) Konkret handelnder Organwalter .....	235
b) Vermengung von Vorsatz und Fahrlässigkeit .....	236
c) Garantiehaftung .....	236
d) Ausschluß des Vergessens .....	236
e) Zusammenfassung .....	237
VII. Zurechnung über § 31 .....	237
1. Rechtsgedanke des § 31 .....	237
2. Unmittelbare Anwendung des § 31 .....	237
3. Analoge Anwendung des § 31 .....	238
a) Gesetzeslücke .....	238
b) Vergleichbare Interessenlage .....	238
aa) Korrelation von Vor- und Nachteilen .....	238
bb) Gleichstellungsargument .....	239
cc) Arbeitsteilung .....	239
dd) Repräsentant als Wissensvertreter .....	240
c) Anwendung im rechtsgeschäftlichen Bereich .....	240

VIII. Folgerungen für die Wissenszurechnung .....	241
1. Zurechnung als Eigenwissen .....	241
2. Wissen des konkret handelnden Organwalters .....	242
3. Wissen des ausgeschiedenen Organwalters .....	242
4. Wissen eines am konkreten Rechtsgeschäft unbeteiligten Organwalters .....	244
5. Privates Wissen .....	249
6. Wissenszurechnung unterhalb der Organebene .....	250
7. Haftung für Organisationsarglist .....	250
8. Fahrlässigkeitshaftung .....	251
9. Zusammenfassung .....	251
IX. Zurechnung des Wissens von Gesellschaftern .....	252
1. Gleichsetzung des Gesellschafterwissens mit dem Wissen der juristischen Person .....	252
2. Zurechnung nach § 166 II .....	252
3. Zurechnung kraft Mitgliedschaft .....	253
4. Zurechnung nach § 166 I und II .....	253
5. Zurechnung kraft Durchgriffs .....	254
6. Stellungnahme .....	255
7. Zusammenfassung .....	260

### 3. Teil

<b>Wissenszurechnung bei Gesamthandsgesellschaften</b> .....	261
I. Wesen der Gesamthandsgesellschaft .....	261
1. Traditionelle Gesamthandstheorie .....	261
2. Gesamthandsgesellschaft als Rechtssubjekt .....	262
II. Folgerungen für die Wissenszurechnung .....	263
1. Traditionelle Gesamthandstheorie .....	263
2. Gesamthandsgesellschaft als Rechtssubjekt .....	264
a) Wissen des konkret handelnden Gesellschafters .....	265

Inhaltsverzeichnis	21
b) Wissen eines am konkreten Rechtsgeschäft unbeteiligten Gesellschafters ..	266
c) Wissen des ausgeschiedenen Gesellschafters .....	267
d) Privates Wissen .....	268
3. Wissenszurechnung unterhalb der Gesellschafterebene .....	268
4. Haftung für Organisationsarglist und Fahrlässigkeitshaftung .....	269
5. Zusammenfassung .....	269
<b>Ergebnis der Untersuchung</b> .....	<b>270</b>
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>272</b>
<b>Sachwortverzeichnis</b> .....	<b>290</b>



## Einleitung

Wissenszurechnung – hinter diesem Begriff verbirgt sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Person haftet, wenn infolge arbeitsteiligen Handelns nicht sie selbst, sondern eine andere Person rechtlich relevante Umstände kennt oder infolge von Fahrlässigkeit nicht kennt.

Wenn beispielsweise der Gebrauchtwagenhändler G sich nicht mehr selbst mit dem Einkauf und der Reparatur der Gebrauchtwagen befaßt, sondern seinen Angestellten R damit betraut hat, die Fahrzeuge zu erwerben, auf Mängel zu untersuchen und gegebenenfalls zu reparieren, dann werden alle rechtserheblichen Mängel eines Fahrzeugs, die während des Einkaufs und der Reparatur zutage treten, nicht von G, sondern ausschließlich von R zur Kenntnis genommen. Erwirbt R nun einen Unfallwagen und repariert er diesen Unfallwagen so geschickt, daß selbst schwerste Mängel nicht mehr äußerlich sichtbar sind, dann weiß nicht G, sondern allein R, daß der Gebrauchtwagen mit einem Fehler behaftet ist.<sup>1</sup> Verkauft G diesen Unfallwagen unter Ausschluß der Gewährleistung an den Käufer K, ohne ihn darauf hinzuweisen, daß das Kraftfahrzeug ein Unfallwagen ist, dann stellt sich die Frage, ob der an sich gutgläubige G allein aufgrund des Wissens seiner Hilfsperson R gemäß § 463 S. 2 BGB<sup>2</sup> haftet. Kann das Wissen eines Rechtssubjekts einem anderen Rechtssubjekt mit der Folge *seiner* Haftung zugerechnet werden?

Diese Frage wird in Literatur und Rechtsprechung äußerst kontrovers diskutiert.<sup>3</sup> Neben allgemeinen Rechtsgedanken wird vor allem die Vorschrift des § 166 herangezogen, um eine Haftung des Geschäftsherrn kraft Wissenszurechnung bejahen zu können. Aber auch mit § 278 oder mit dem Gedanken der ordnungsgemäßen Organisation der internen Kommunikation wird die Wissenszurechnung und damit die Haftung des Geschäftsherrn begründet. Bei juristischen Personen und Gesamthandsgesellschaften wird die Wissenszurechnung auch auf § 31 oder auf die Vorschriften über die Passivvertretung gestützt (§§ 28 II, 1629 I S. 2 HS. 2 BGB, 125 II S. 3 HGB, 78 II S. 2 AktG, 35 II S. 3 GmbHG).

---

<sup>1</sup> Ein vergleichbarer Sachverhalt lag der Entscheidung des LG München I, ZIP 88, 924 zugrunde.

<sup>2</sup> Soweit nicht anders gekennzeichnet, sind alle §§ solche des BGB.

<sup>3</sup> In der dem Beispielfall zugrundeliegenden Entscheidung des LG München I, ZIP 88, 924 hat das Landgericht eine Arglisthaftung des Geschäftsherrn bejaht. Reinking und Kippels lehnen dagegen eine Arglisthaftung des Geschäftsherrn ab und konstruieren statt dessen eine Fahrlässigkeitshaftung aus culpa in contrahendo wegen Organisationsverschuldens (vgl. Reinking-Kippels S. 895 f.). Huber wiederum lehnt nicht nur eine Arglisthaftung des Geschäftsherrn, sondern auch eine Fahrlässigkeitshaftung ab (vgl. Soergel-Huber § 476 Rdn. 42 und Fußnote 12).



## Wissenszurechnung – das Problem der dogmatischen Begründung einer Haftungsverschärfung

Die Wissenszurechnung dogmatisch zu begründen, ist schwierig, weil das BGB auf das Handeln von Einzelpersonen im eigenen Namen zugeschnitten ist.<sup>4</sup> Rechtsnormen, die an die Kenntnis oder das Kennenmüssen bestimmte Rechtsfolgen anknüpfen, sind auf ein Rechtssubjekt grundsätzlich nur dann anwendbar, wenn gerade dieses Rechtssubjekt die rechtserheblichen Umstände im maßgeblichen Zeitpunkt gekannt oder infolge von Fahrlässigkeit nicht gekannt hat.<sup>5</sup> Dies soll an einigen beispielhaft herausgegriffenen Rechtsnormen verdeutlicht werden. Nach § 463 S. 2 haftet *der Verkäufer* auf Schadensersatz, wenn er einen Fehler arglistig verschwiegen hat. § 990 I begründet eine verschärfte Haftung, wenn *der Besitzer* beim Erwerb des Besitzes nicht in gutem Glauben war. Ein gutgläubiger Eigentumserwerb ist nach §§ 932 ff. ausgeschlossen, wenn *der Erwerber* nicht in gutem Glauben ist. Alle diese Vorschriften setzen nach ihrem Wortlaut voraus, daß der konkret handelnde Verkäufer, Besitzer oder Erwerber die rechtserheblichen Umstände kennt. Dagegen finden die genannten Vorschriften nach ihrem Wortlaut keine Anwendung, wenn irgendein Dritter beispielsweise die Ehefrau oder ein Freund des gutgläubigen Verkäufers, Besitzers oder Erwerbers die rechtserheblichen Umstände kennt. Diese beispielhaft herausgegriffenen Vorschriften veranschaulichen damit einen wesentlichen Grundsatz des BGB: Im Rechtsverkehr ist grundsätzlich jede Person nur für das eigene Tun und Unterlassen verantwortlich und muß dementsprechend auch nur für die eigene Kenntnis oder die eigene fahrlässige Unkenntnis einstehen.<sup>6</sup>

Der Grundsatz, daß jedes Rechtssubjekt nur für die eigene Kenntnis und die eigene fahrlässige Unkenntnis verantwortlich ist, enthält also eine Haftungsbeschränkung: Gehaftet wird grundsätzlich nur für eigenes Wissen, nicht aber für das fremde Wissen dritter Personen.

Dieser Grundsatz wird durchbrochen durch die Wissenszurechnung. Die Wissenszurechnung setzt sich über die rechtliche Vielheit verschiedener Rechtssubjekte hinweg.<sup>7</sup> Rechtsnormen, die an die Kenntnis oder das Kennenmüssen bestimmte Rechtsfolgen knüpfen, sind aufgrund der Wissenszurechnung nicht nur dann anwendbar, wenn das von der jeweiligen Rechtsnorm konkret betroffene Rechtssubjekt über das rechtserhebliche Wissen verfügt, sondern auch dann, wenn das maßgebliche Wissen bei einem anderen Rechtssubjekt vorhanden ist, das von der anzuwendenden Rechtsnorm nicht betroffen ist. Die Wissenszurechnung führt beispielsweise dazu, daß der Verkäufer einer mangelhaften Sache nicht nur dann

---

<sup>4</sup> Waltermann, Arglist S. 889; Waltermann, Wissenszurechnung S. 185.

<sup>5</sup> Waltermann, Wissenszurechnung S. 185.

<sup>6</sup> Larenz, AT § 2 II c).

<sup>7</sup> Drexl S. 499.

gemäß § 463 S. 2 auf Schadensersatz haftet, wenn er selbst den Mangel der Kaufsache wesentlich verschweigt, sondern auch dann, wenn eine von ihm eingesetzte Hilfsperson den Fehler der Kaufsache kennt und verschweigt. Durch die Wissenszurechnung werden also die subjektiven Tatbestandsmerkmale einer Rechtsnorm durch Umstände ausgefüllt, die zum Rechtskreis eines anderen Rechtssubjekts gehören.<sup>8</sup> Die Wissenszurechnung führt zu einer erheblichen Haftungsverschärfung. Denn das Rechtssubjekt haftet nicht nur bei eigener, sondern auch bei fremder Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis. Durch die Wissenszurechnung tritt neben die Verantwortung für eigenes Wissen eine Verantwortung für fremdes Wissen.<sup>9</sup>

Diese in der Wissenszurechnung liegende Haftungsverschärfung bedarf einer positiven Rechtfertigung, denn der Verantwortungsbereich eines Rechtssubjekts kann nicht willkürlich erweitert werden. Im folgenden soll deshalb untersucht werden, wie in Literatur und Rechtsprechung die in der Wissenszurechnung liegende Haftungsverschärfung dogmatisch begründet wird. Da in der Literatur und der Rechtsprechung die Wissenszurechnung bei natürlichen Personen teilweise anders begründet wird als die Wissenszurechnung bei juristischen Personen und Gesamthandsgesellschaften, soll auch in der folgenden Untersuchung zwischen der Wissenszurechnung bei natürlichen Personen, der Wissenszurechnung bei juristischen Personen und der Wissenszurechnung bei Gesamthandsgesellschaften unterschieden werden.

---

<sup>8</sup> Drexl S. 499.

<sup>9</sup> Taupitz, Wissenszurechnung S. 17.